



Kiwa GmbH
TBU
Gutenbergstr. 29
48268 Greven
DEUTSCHLAND

Tel. +49 (0)2571 - 9872-0
Fax +49 (0)2571 - 9872-99
infokiwagreven@kiwa.de
www.kiwa.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle: Kiwa GmbH - TBU
Prüfzeugnis Nummer: P-AB/20802/46-2016

Gegenstand: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit
Fliesen- und Plattenbelägen (AIV- F)
LUX ELEMENTS®-DRY-ASK
zur Verwendung als Bauwerksabdichtung
gemäß VV TB NRW lfd. Nr. C 3.27

Antragsteller: LUX ELEMENTS® GmbH & Co. KG
An der Schusterinsel 7
51379 Leverkusen

Ausstellungsdatum: 15.02.2011
Geltungsdauer bis: 30.09.2015
1. Verlängerung bis: 30.09.2020
2. Verlängerung bis: 24.08.2025

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 4 Anlagen.





A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den Besonderen Bestimmungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH - TBU. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis von der Kiwa GmbH - TBU nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssig zu verarbeitenden Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung LUX ELEMENTS®-DRY-ASK der Firma LUX ELEMENTS® GmbH & Co. KG gemäß VV TB NRW lfd. Nr. C 3.27.

Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung der Fliesenkleber LUX ELEMENTS®-COL-FLEX und LUX ELEMENTS®-COL-AK der Firma LUX ELEMENTS® GmbH & Co. KG.

1.2 Anwendungsbereich

Das Bauprodukt LUX ELEMENTS®-DRY-ASK darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Anwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen und Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden verbunden sind, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen nach DIN 18534-1 [2] W2-I und W3-I ohne chemische Beanspruchung.

Anmerkung:

Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen und Loggien gehört nicht zu diesem Anwendungsbereich



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt LUX ELEMENTS®-DRY-ASK ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

LUX ELEMENTS®-DRY-ASK

1- komponentige, hydraulisch abbindende Dichtungsschlämme auf zementärer Basis

LUX ELEMENTS®-DRY-DB

beidseitig vlieskaschiertes TPE-Dichtband (weiss)
(Breite: 100 mm, Dicke: ca. 0,6 mm, Dicke ohne Vlieskaschierung: 0,2 mm)

LUX ELEMENTS®-DRY-DBIE bzw. -DBAE

tiefgezogene, beidseitig vlieskaschierte TPE-Innen- bzw. Außenecke (weiß)
(Steghöhe und Auflagentiefe: ca. 105 mm, Dicke: ca. 0,6 mm,
Dicke ohne Vlieskaschierung: ca. 0,2 mm)

LUX ELEMENTS®-DRY-DBVIE bzw. -DBVAE

tiefgezogene, beidseitig vlieskaschierte Polyethylen-Innen- bzw. Außenecke (grau)
(Steghöhe und Auflagentiefe: ca. 120 mm, Dicke: ca. 0,6 mm,
Dicke ohne Vlieskaschierung: ca. 0,2 mm)

LUX ELEMENTS®-DRY-DBV

beidseitig vlieskaschiertes Polyethylen-Dichtband (grau)
(Breite: 120 mm, Dicke: ca. 0,6 mm, Dicke ohne Vlieskaschierung: 0,2 mm)

LUX ELEMENTS®-DRY-DBDZM 120

beidseitig vlieskaschierte PVC-Manschette mit Dehnzonenbereich
(Außenmaße: ca. 120 mm x 120 mm, Dicke: ca. 0,6 mm)

LUX ELEMENTS®-DRY-DBDZM 150

beidseitig vlieskaschierte PVC-Manschette mit Dehnzonenbereich
(Außenmaße: ca. 150 mm x 150 mm, Dicke: ca. 0,6 mm)

LUX ELEMENTS®-DRY-DBWM

beidseitig vlieskaschierte PVC-Manschette
(Außenmaße: ca. 120 mm x 120 mm, Dicke: ca. 0,6 mm)

Der Abdichtungsstoff ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Kunststoff-Mörtelkombinationen

Gemische aus hydraulischen Bindemitteln, mineralischen Zuschlagstoffen, organischen Zusätzen und einem Polymerzusatz. Diese werden unmittelbar vor der Verarbeitung mit Wasser und/oder Polymerdispersionen angemischt (z.B. flexible Dichtungsschlämmen). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Die aufgebrachte Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 2 mm.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.



2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1.3 genannten Prüfberichten.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus LUX ELEMENTS®-DRY-ASK gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf geeigneten Flächen
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge

Sie ist

- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage and Ecken und Kanten sowie Arbeitsnähten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar).

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (PG-AIV-F vom Juni 2010) mit den Prüfberichten Nr. 2.1/20802/789.0.1-2007, 2.1/20802/789.0.2-2007, 2.1/20802/0377.0.1-2008, 2.1/20802/0488.0.1-2008, 2.1/20802/0490.0.1-2008, 2.1/20802/0337.0.1-2010, 2.1/20802/0071.0.1-2013 und 5098/508/07-2 der MPA Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts LUX ELEMENTS®-DRY-ASK werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die flüssigen Komponenten des Bauprodukts LUX ELEMENTS®-DRY-ASK sind in geschlossenen Gebinden trocken, frostfrei und nicht dauerhaft über +30 °C zu lagern. Die Lagerungsdauer unangebrochener Originalgebinde beträgt 12 Monate.

Rollen und Zubehörteile des Bauprodukts LUX ELEMENTS®-DRY-ASK sind kühl und trocken vor Sonneneinstrahlung und Verschmutzung geschützt zu lagern und zu transportieren.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Die Lagerungsdauer beträgt 24 Monate.



2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungssprodukt ist als System aus allen zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- LUX ELEMENTS®-DRY-ASK
- Chargennummer
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse B2 nach DIN 4102-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

Die Produktkomponenten sind als zum Bauprodukt gehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach 3.4 auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 2) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 3, Tabelle 4 angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben aus der laufenden Produktion des Herstellwerks für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.



3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 2, Tabelle 3 mit den angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.



4 Ausführung

Für die Ausführung gelten die in Anlage 4 genannten Bestimmungen.

Der Hersteller ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit dem Bauprodukt LUX ELEMENTS®-DRY-ASK gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen Verstärkungseinlagen, Dichtbänder und Grundierungen verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Dabei ist der unter 2.1.1 angegebene Mindestwert für die Trockenschichtdicke einzuhalten. Er darf an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten werden.

Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind den Angaben zur Verbrauchsmenge pro mm Trockenschichtdicke ggf. in Abhängigkeit der Untergrundbeschaffenheit zu entnehmen.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit den Fliesenklebern LUX ELEMENTS®-COL-FLEX und LUX ELEMENTS®-COL-AK der Firma LUX ELEMENTS® GmbH & Co. KG verwendet werden.

Für die Verarbeitung der LUX ELEMENTS®-DRY-ASK gilt weiterhin die von der Prüfstelle auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Verarbeitungsanweisung und Montageanleitung des Herstellers (Anlage 4).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Landesbauordnung BauO NRW in Verbindung mit der VV TB NRW lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH - TBU, Gutenbergstraße 29, 48268 Greven einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH - TBU.

Greven, den 24.08.2020


i.V. Dr. – Ing. Melanje Strutz
(stellv. Leiterin Prüfstelle)



- Anlage 1 Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis und die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen
- Anlage 2 Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen
- Anlage 3 Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK
- Anlage 4: Verarbeitungsanleitung (3 Seiten)

Tabelle 2: Umfang der für den Verwendbarkeitsnachweis und die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen¹⁾					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	X
2	Infrarot-Spektrum	3.2.2	X		X
3	Dichte	3.2.3	X		X
4	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
5	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
6	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
7	Konsistenz und Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ²⁾	3.3.2			X
9	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.3.3			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	z. B.: Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die Identifikationsprüfungen für weitere Komponenten sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 nicht erforderlich.

²⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen¹⁾					
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymerdispersionen	Kunststoff-Mörtelkombinationen	Reaktionsharze
Prüfungen an den Ausgangsstoffen					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
Prüfungen an den angemischten Stoffen					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit ²⁾ oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 nicht erforderlich.

²⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen an den Ausgangsstoffen			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	$\pm 3\%$ absolut $\pm 5\%$ relativ ¹⁾
2	Dichte	3.2.3	$\pm 3\%$
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	$\pm 20\%$ ²⁾
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	$\pm 5\%$ absolut
5	Glührückstand	3.2.6	$\pm 10\%$ relativ
Prüfungen an den angemischten Stoffen			
6	Konsistenz	3.3.1	$\pm 2\text{ cm}$
7	Rohdichte	3.3.1	$\pm 0,05\text{ g/cm}^3$
8	Topfzeit ^{3), 4)}	3.3.2	$\pm 15\%$
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

¹⁾ Für Polymerdispersion.

²⁾ Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich $\pm 30\%$.

³⁾ Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

⁴⁾ Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen.



Anlage 4: Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers für das Abdichtungssystem **LUX ELEMENTS®-DRY-ASK**

Von der Brauchbarkeit der Abdichtung kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Das Abdichtungssystem LUX ELEMENTS®-DRY-ASK dient zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen gemäß der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.50.

- Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat), und direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden verbunden sind und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäuden grenzen. Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen, Loggien gehört nicht zu diesem Anwendungsbereich. Der Untergrund für das Abdichtungssystem **Trend** muss tragfähig und frei von Verunreinigungen (z. B. Mörtelreste, Farbreste, etc.) sein. Gegebenenfalls ist der Untergrund mit speziellem Haftgrund vorher zu behandeln. Der Untergrund muss vor der weiteren Verarbeitung ausreichend ausgetrocknet sein.
- Vor der Verarbeitung des Abdichtungssystems LUX ELEMENTS®-DRY-ASK ist der Untergrund auf die Anforderungen zu prüfen.
- Der Umgang mit der flüssig zu verarbeitenden zementären Dichtungsschlämme LUX ELEMENTS®-DRY-ASK ist dem Datenblatt von 03/2012 zu entnehmen.
- Die Zubehörteile wie Innenecken (LUX ELEMENTS®-DRY-DBIE und LUX ELEMENTS®-DRY-DBVIE), Außenecken (LUX ELEMENTS®-DRY-DBAE und LUX ELEMENTS®-DRY-DBVAE), Manschetten (LUX ELEMENTS®-DRY-DBDZM 120, LUX ELEMENTS®-DRY-DBDZM 150 und LUX ELEMENTS®-DRY-DBWM) und Dichtbänder (LUX ELEMENTS®-DRYDB und LUX ELEMENTS®-DRY-DBV) sind mit der zementären Dichtungsschlämme LUX ELEMENTS®-DRY-ASK zu verkleben.
- Im zweiten Schritt wird der Übergangsbereich der Zubehörkomponenten mit LUX ELEMENTS®-DRY-ASK überspachtelt.
- Die Fliesenverklebung darf nur mit den unter 1.1 aufgeführten Fliesenklebern erfolgen. Die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt bzw. auf den Gebinden sind zu beachten.

Bei Widersprüchen zwischen den oben genannten Angaben und den Angaben des Herstellers in der Einbauanleitung oder auf den Einzelkomponenten des Abdichtungssystems LUX ELEMENTS®-DRY-ASK gelten die Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.